

## **Die Einheit der Materie bei Volksinitiativen**

---

Der Grundsatz der Einheit der Materie ist eine Schranke des Initiativrechts und muss bei Volksinitiativen auf Teilrevision der Bundesverfassung eingehalten werden.

Er ist in der Bundesverfassung verankert und wird im Bundesgesetz über die politischen Rechte wie folgt umschrieben: „Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.“ Die alte Bundesverfassung beinhaltete ebenfalls eine Definition: „Wenn auf dem Wege der Volksanregung mehrere verschiedene Materien zur Revision oder zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorgeschlagen werden, so hat jede derselben den Gegenstand eines besonderen Initiativbegehrens zu bilden.“

Der Grundsatz der Einheit der Materie soll den bundesrechtlichen Anspruch der Stimmberechtigten auf freie und unverfälschte Willensbildung und -kundgebung gewährleisten. Denn durch die Zusammenfassung mehrerer Begehren in einer Initiative sind die Stimmberechtigten gezwungen die ganze Initiative anzunehmen oder abzulehnen, obwohl sie vielleicht nur einen Teil der Initiative unterstützen. Wenn eine Initiative nur eine Materie betrifft, können die Stimmberechtigten ihren Willen differenzierter zum Ausdruck bringen.

Darüber, dass durch das Erfordernis der Einheit der Materie die unverfälschte Willensbildung der Stimmberechtigten geschützt wird, herrscht in Lehre und Rechtsprechung Einigkeit. Dies gilt aber nicht für die Definition, den Umfang und die Auslegung des Begriffs der Einheit der Materie. Der „sachliche Zusammenhang“ ist ein offener Rechtsbegriff und lässt für die zuständigen Behörden einen weiten Ermessensspielraum offen:

Die Bundesversammlung legt den Grundsatz der Einheit der Materie weit aus und urteilt nach der Maxime „in dubio pro populo“, was bedeutet, dass im Zweifelsfall zu Gunsten der Volksrechte entschieden wird. So soll verhindert werden, dass das Initiativrecht zu sehr eingeschränkt wird.

Das Bundesgericht hingegen urteilt strenger, um Missbräuche des Initiativrechts zu verhindern. Die erforderlichen Unterschriften sollen nicht mittels der Vereinigung mehrerer Materien in einer Initiative leichter gesammelt werden können.

In der Lehre wird einerseits versucht den Begriff der Einheit der Materie zu definieren, andererseits aufgrund der Praxis der Bundesbehörden Fallgruppen von Initiativen zu bilden, welche die Einheit der Materie wahren.